

Landgericht Kiel | Postfach 7064 | 24170 Kiel

- 313 E - 2789 -

- 3162 E - 1786 - (OLG Schleswig)

28.02.2017

Niederschrift

über die Beedigung der Dolmetscherin und die Verpflichtung der Übersetzerin und Dolmetscherin Sarah Janning-Picker gemäß § 5 Abs. 2 des Justizdolmetschergesetzes (GVBl. Schl.-H. 2009, S. 500, 501), § 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. I, 1974, S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr.4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I, 1974, S.1942) und § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVBl. Schl.-H. 1971, S.182).

Gegenwärtig:

1. Richterin am Landgericht Dr. Castringius
2. die Antragstellerin, Frau Janning-Picker

Die Antragstellerin wies sich durch den Personalausweis Nr. 121154550 ,
ausgestellt am 26.03.2009 durch Gemeinde Henstedt-Ulzburg
, aus.

Die Antragstellerin wurde über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 des Justizdolmetschergesetzes belehrt. Sie gab sodann folgende Erklärung ab:

„Ich verpflichte mich, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft, selbst und unparteiisch zu erfüllen, Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen.“

Die Antragstellerin wurde auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht und einer unbefugten Verwertung fremder Geheimnisse hingewiesen. Sie wurde ferner darüber belehrt, dass eine Strafbarkeit wegen Betruges oder Beihilfe zum Betrug in Betracht kommt, wenn eine Sprachmittlerin durch eine bewusst unrichtige mündliche oder schriftliche Sprachübertragung bewirkt oder dazu beiträgt, dass eine Person einen ihr nicht zustehenden Vermögensvorteil erlangt. Außerdem wurde der Hinweis erteilt, dass eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Falschbeurkundung in Betracht kommt, wenn eine Sprachmittlerin durch eine bewusst unrichtige mündliche oder schriftliche Sprachübertragung bewirkt, dass eine für Rechte oder Rechtsverhältnisse erhebliche Erklärung, Verhandlung oder Tatsache in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern unrichtig als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert wird.

K:\Verwaltung\Dolmetscher\313 E-2789 Janning-Picker Niederschrift über Verpflichtung und Vereidigung (D und Ü).docx

Sodann wurde der Antragstellerin eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung als Übersetzerin für die englische und spanische Sprache ausgehändigt.

Die Antragstellerin leistete sodann folgenden Eid:

„Ich werde, wenn ich als Dolmetscherin herangezogen werde, aus der englischen und spanischen Sprache in die deutsche Sprache und umgekehrt treu und gewissenhaft übertragen.“

Dr. Castringius

.....
(Richterin am Landgericht Dr. Castringius)

S. Föcking

.....
(Antragstellerin)



Beglaubigt
Kiel, den - 1. MRZ. 2017
Hänbörg
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts